

# Fallbeispiele aus der Beratungstätigkeit der Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention

**Hinweis: Bei den Fallbeispielen handelt es sich um anonymisierte und verfremdete Beispiele, die sich so ähnlich zugetragen haben.**

## 1. Beratung einer Lehrperson: Lehrerin vermutet Radikalisierung im Umfeld von Schüler

Eine Oberstufen-Lehrerin meldet sich auf Anraten der Schulleitung bei der Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention. Ihr Schüler, ein 13-jähriger Junge mit nordafrikanischen Wurzeln, zeigt nach den Weihnachtsferien auffälliges Verhalten: Er wirkt abwesend und mit den Gedanken nicht bei der Sache. Darauf angesprochen erzählt der Junge, dass er über Weihnachten bei Verwandten in Frankreich war und dort ein islamisches Zentrum besucht habe, wo er beten gelernt und mit einer Jugendgruppe Jihad-Videos auf YouTube gesehen habe. Die Lehrerin vermutet eine Radikalisierung im Umfeld ihres Schülers.

Im Gespräch mit dem Fachstellenleiter stellt sich heraus, dass der Junge schon seit einigen Wochen verändert wirkt. Er zeichnet arabische Schriftzeichen und die schulischen Leistungen haben nachgelassen. Vor einigen Monaten hat die bislang eher westlich orientierte Mutter des Jungen einen sehr konservativen Mann geheiratet und hält sich zunehmend in der Moschee auf. Der Teenager, dessen leiblicher Vater vor langem verstorben ist, hatte Schwierigkeiten mit dem neuen Mann seiner Mutter.

Die Oberstufenlehrerin weiss, dass der Junge in der Primarschule bereits vom kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst abgeklärt wurde, sie hat aber keine Kenntnisse von den Ergebnissen der Abklärung.

Da die vorhandenen Informationen noch nicht für eine genaue Einschätzung reichen, wird abgemacht, dass die jetzige Lehrerin mit der vorherigen Lehrperson des Jungen Kontakt aufnimmt und abklärt, ob seine Situation bereits in der Mittelstufe auffällig war.

Der Fachstellenleiter vereinbart ausserdem mit der Lehrerin, dass sie sich nach drei Wochen erneut meldet. In der Zwischenzeit wird sie den Jungen weiterhin beobachten und Gespräche mit ihm führen. Wenn Kinder scheinbar verändert aus den Ferien kommen, muss das nicht unbedingt Grund zur Sorge sein. Es kann vorkommen, dass sie einige Zeit benötigen, um sich wieder im Schulalltag zurechtzufinden.

Falls sich die Situation des Jungen innert der drei Wochen nicht bessert, soll ein Gespräch mit der Mutter vereinbart werden, um sie auf die Auffälligkeiten anzusprechen und Gründe für das Verhalten zu suchen. In Absprache mit der Mutter wird dann bei Bedarf eine Beratungsstelle wie die Schulsozialarbeit oder der schulpsychologische Dienst eingeschaltet. Wenn die Mutter nicht kooperiert, kann auch eine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingereicht werden.

---

## 2. Vater in Sorge / Einbezug der Polizei

Ein besorgter Vater meldet sich bei der Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention: Sein 19-jähriger Sohn, der seit einiger Zeit bei ihm wohnt, sei zum Islam konvertiert.

Der junge Mann lebte bis zu seinem 18. Lebensjahr bei seiner Mutter. Aufgrund der schwierigen Trennung der Eltern hatte er bis zum Erreichen der Volljährigkeit einen Erziehungsbeistand.

Kurz nach seinem 18. Geburtstag verliess der junge Erwachsene die Mutter im Streit und zog bei seinem Vater ein.

Die Beratung des Vaters durch die FSEG zieht sich über einen längeren Zeitraum hin und umfasst regelmässige Gespräche. Der Sohn hat keine Ausbildung absolviert und arbeitet nicht, ihm fehlt eine Tagesstruktur. Bis zu seiner Konversion konsumierte er Cannabis.

Die Fachstelle beruhigt den Vater vorderhand und bestärkt ihn darin, die Beziehung zu seinem Sohn aufrecht zu erhalten. Zudem soll der junge Mann akzeptieren, dass sein Vater weiterhin Schweinefleisch isst und ab und zu Alkohol trinkt.

Während den Beratungsterminen kommen jedoch weitere Puzzleteile ans Licht, die auf eine Radikalisierung des jungen Mannes schliessen lassen. Der Sohn verändert seine Kleidung und kritisiert den Westen. Es finden häufig Gespräche über die Situation in Syrien statt, in denen der Sohn zum Ausdruck bringt, dass man dort endlich etwas tun sollte.

Die kritische Linie ist überschritten, als der Vater Notizen seines Sohnes findet, in denen auch die Phrase «Jihad ist Pflicht» vorkommt. Ausserdem bemerkte er, dass sich sein Sohn mit dem gemeinsam genutzten Computer über Reisen nach Istanbul informiert hat.

Der Verdacht auf eine geplante Syrienreise veranlasst den Fachstellenleiter gemeinsam mit dem Vater, die Polizei zu informieren.

### **3. Suspekter Verein? Anfrage für Vereinslokal**

Aus der Bevölkerung kommt eine Anfrage eines Vermieters von Eventlokalen: Ein Verein mit einem ausländischen Namen wolle einen Raum mieten. Da sich der Vermieter unsicher ist, wie er diesen Verein einordnen kann und er sein Lokal nicht für «illegale Geschichten» vermieten will, bittet er um eine Einschätzung der Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention.

Der Fachstellenleiter aktiviert sein Netzwerk und bringt den Vermieter, einen Vereinsvertreter, die Integrationsförderung der Stadt Winterthur sowie den Brückenbauer der Stadtpolizei an einem runden Tisch zusammen. Es stellt sich heraus, dass der Verein der Integrationsförderung bekannt ist und weder politische noch religiöse, sondern kulturelle Zwecke verfolgt.

Die Fachpersonen der Stadt Winterthur vermitteln zwischen Vermieter und Mietinteressent und bestimmen eine Ansprechperson aus dem Verein. Der Mietvertrag kommt danach zu Stande.